

99134014080001

Krankengeld für Krankenversicherte Gewährung für den Versicherungsnehmer

Heruntergeladen am 28.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000011567/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99134014080001
Leistungsbezeichnung I	Krankengeld für Krankenversicherte Gewährung für den Versicherungsnehmer
Leistungsbezeichnung II	Krankengeld für Krankenversicherte erhalten
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Ende Lohnfortzahlung, Verdienstausschlag bei Krankheit, Stationäre Behandlung, Krankenhausaufenthalt, Vorsorgeeinrichtung, Rehabilitationseinrichtung, Langzeiterkrankung
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	

Modul	Sachverhalt
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	21.01.2025
Fachlich freigegeben durch	IT-Service (Sozialbehörde)
Handlungsgrundlage	§§ 44 bis 53 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) – Krankengeld http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_5/
Teaser	Wenn Sie in einem Arbeitsverhältnis stehen und über den Entgeltfortzahlungszeitraum hinaus arbeitsunfähig erkrankt sind, kann Ihnen Krankengeld gewährt werden.
Volltext	Im Krankheitsfall wird Ihnen, als beschäftigter Person, Ihr Arbeitsentgelt in der Regel 6 Wochen lang weiter von Ihrem Arbeitgeber oder Ihrer Arbeitsgeberin ausbezahlt . Nach Ablauf dieser Frist können Sie Anspruch auf Krankengeld haben, wenn Sie <ul style="list-style-type: none"> • weiter arbeitsunfähig sind und/oder • stationär in einem Krankenhaus oder in einer Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung behandelt werden
Erforderliche Unterlagen	Bitte erkundigen Sie sich bei Ihrer Krankenkasse, welche Unterlagen Sie vorlegen müssen.
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Sie haben eine Krankenversicherung mit Anspruch auf Krankengeld. • Die Frist für die Lohnfortzahlung im Krankheitsfall ist abgelaufen. • Sie haben Ihre Arbeitsunfähigkeit der Krankenkasse ohne Verzug gemeldet.
Kosten	Gebühr: Es fallen keine Kosten an

Modul	Sachverhalt
Verfahrensablauf	<ul style="list-style-type: none"> • Noch während Sie krank sind und der Arbeitgeber Ihr Entgelt weiterbezahlt, müssen Sie eine Ausfertigung der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung an Ihre Krankenkasse schicken. • Sind Sie weiterhin arbeitsunfähig, dann beantragen Sie bei Ihrer Krankenkasse Krankengeld unter Vorlage der aktuellen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung. • Berechnet wird das Krankengeld pro Kalendertag. Besteht für einen ganzen Kalendermonat Anspruch auf Krankengeld, wird dieser mit 30 Tagen angesetzt. Falls Sie in einem Monat nur teilweise Anspruch auf Krankengeld haben, wird für die tatsächlich angefallenen Tage gezahlt. • Das Krankengeld vermindert sich um die Beiträge für den Versichertenanteil zur Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung, wenn dort Versicherungspflicht besteht. Den Beitragszuschlag für Kinderlose in der Pflegeversicherung trägt der Krankengeldempfänger allein.
Bearbeitungsdauer	Die Bearbeitungsdauer ist abhängig vom Einzelfall.
Frist	<ul style="list-style-type: none"> • Meldung der Arbeitsunfähigkeit: Informieren Sie Ihre Krankenkasse unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach der ärztlichen Feststellung. • Anspruch auf Krankengeld: entsteht bei Krankenhausbehandlungen oder Behandlung in einer Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtung von ihrem Beginn an, im Übrigen von dem Tag der ärztlichen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit an. • Der Anspruch auf Krankengeld besteht für maximal 78 Wochen innerhalb von je 3 Jahren für den Fall der Arbeitsunfähigkeit wegen derselben Krankheit. Wenn während der Arbeitsunfähigkeit eine weitere Krankheit hinzutritt, wird die Leistungsdauer nicht verlängert. Nach Ablauf der drei Jahre können Sie nur dann wieder Krankengeld wegen derselben Krankheit beziehen, wenn Sie in der Zwischenzeit mindestens sechs Monate lang arbeitsfähig und erwerbstätig waren oder der Arbeitsvermittlung zur Verfügung standen.
weiterführende Informationen	<p>https://www.gkv-spitzenverband.de/service/krankenkassenliste/krankenkassen.jsp</p> <p>https://www.gkv-spitzenverband.de/service/krankenkassenliste/krankenkassen.jsp</p>

Modul

Sachverhalt

Hinweise

- Das beim Entstehen des Krankengeldanspruchs bestehende Versicherungsverhältnis bestimmt, wer in welchem Umfang Anspruch auf Krankengeld hat.
- Um die Differenz zwischen Krankengeld und Nettoarbeitsentgelt auszugleichen, bieten private Krankenversicherungsunternehmen Tagesgeldversicherungen an.
- Sobald Sie Rente wegen voller Erwerbsminderung oder Erwerbsunfähigkeit, eine Vollrente wegen Alters, ein Ruhegehalt oder ein Vorruhestandsgeld oder vergleichbare Leistungen beziehen, endet der Anspruch auf Krankengeld vom Beginn dieser Leistungen an.
- Eine Übersicht der Krankenkassen finden Sie auf der Internetseite des GKV-Spitzenverband (siehe Rubrik "Links").
- Hauptberuflich selbstständige Erwerbstätige, die freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, können krankheitsbedingte Einkommensausfälle (ab der siebten Woche der Arbeitsunfähigkeit) absichern, indem sie sich mit einem Anspruch auf Krankengeld nach § 44 SGB V versichern oder - wenn die Krankenkasse in ihrer Satzung einen Krankengeldwahltarif vorsieht - diesen Wahltarif abschließen. Durch den Abschluss dieses Wahltarifes ist die versicherte Person für drei Jahre an die Krankenkasse gebunden.
- Keinen Krankengeldanspruch haben zum Beispiel Versicherte, die im Rahmen der Familienversicherung versichert sind oder Personen, die Arbeitslosengeld II beziehen, sowie pflichtversicherte Studierende oder Auszubildende im Praktikum.

Rechtsbehelf

- Widerspruch
- Klage vor dem Verwaltungsgericht

Kurztext

- Arbeitsentgelt wird bei Krankheit 6 Wochen lang vom Arbeitgeber weitergezahlt.
- Nach 6 Wochen: Anspruch auf Krankengeld möglich bei: Weiterer Arbeitsunfähigkeit Stationärer Behandlung (Krankenhaus, Vorsorge-/Reha-Einrichtung)
- Krankengeld ersetzt Verdienstausschlag durch Krankheit
- 70 % des Bruttoarbeitsentgelts (bis max. 90 % des Nettoarbeitsentgelts)

Modul

Sachverhalt

- Auch Arbeitslose und Personen, die Übergangsgeld oder Kurzarbeitergeld erhalten, können Krankengeld bekommen (Anspruch ab Tag 1 der Arbeitsunfähigkeit)
- Freiwillig Versicherte können ebenfalls Krankengeld bekommen, bemisst sich dann anhand des sonstigen üblichen Einkommens

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration

Formulare

Ursprungsportal

Hamburg Service, Hamburg Service (Currently this link is only available in german)